

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die amtliche Sammlung!

Nein

7. OKT. 1971

Gesetz: BBiG §§ 14, 17, 108 Abs. 1, § 111 Abs. 3;
Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer
Oldenburg vom 28. November 1967/5. März 1970
§ 13 Abs. 1, § 24 Abs. 1

Leitsatz:

Bestanden ist die Abschlußprüfung i.S. des § 14 Abs. 2
und 3 BBiG erst, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlos-
sen und das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 265/71

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1971 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

AZR 265/71

Sa 85/71 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

erkündet
am 7. Oktober 1971

ez. Weinrich,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesarbeitsrichter Dr. Auffarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Mai 1971 - 3 Sa 85/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der im Jahre 1951 geborene Kläger war bei der Beklagten auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrages als Kraftfahrzeugmechaniker in der Zeit vom 1. April 1966 bis 1. Oktober 1969 beschäftigt. Nachdem der Kläger die Gesellenprüfung im theoretischen Hauptteil nicht bestanden hatte, verlängerte die Handwerkskammer Oldenburg auf Antrag das Lehrverhältnis gemäß § 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bis zum 1. April 1970. Am 24. Februar 1970 wiederholte der Kläger die Prüfung im theoretischen Hauptteil. Die in diesem Prüfungstermin angefertigten schriftlichen Arbeiten nahm ein Beisitzer des Prüfungsausschusses zur Durchsicht mit nach Hause. Am 11. März 1970 trat der Prüfungsausschuß erneut zusammen und faßte nunmehr Beschluß über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung. Am 12. März 1970 teilte der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses den Parteien dieses Rechtsstreits schriftlich mit, der Kläger habe die Wiederholungsprüfung bestanden. Diese Mitteilung ging am 13. März 1970 den Parteien zu. Der Kläger ist im beiderseitigen Einverständnis mit Ablauf dieses Tages bei der Beklagten ausgeschieden.

Mit der Klage begehrt der Kläger für die Zeit zwischen dem Prüfungstag und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, d.h. für die Tage vom 24. Februar bis 13. März 1970, anstelle der erhaltenen Lehrlingsvergütung den Facharbeiterlohn für Gesellen im ersten Jahr. Er ist der Auffassung, das Berufsausbildungsverhältnis ende mit dem Bestehen der Abschlußprüfung, wie sich aus § 14 Abs. 2 BBiG ergebe, bestanden sei die Abschlußprüfung aber schon zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung seitens des Lehrlings erbracht sei. Nach § 24 der Gesellenprüfungsordnung sei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch gehalten, das Prüfungsergebnis unverzüglich, nach Möglichkeit am letzten Prüfungstag, bekanntzugeben.



Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 326,58 DM brutto abzüglich erhaltener 84,10 DM netto nebst Zinsen zu verurteilen. Der Betrag ist rechnerisch unstreitig.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, die Abschlußprüfung sei erst bestanden mit der verbindlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die streitige Zeit sei erforderlich gewesen, um im Hinblick auf die Anzahl der Prüflinge und die Zahl der zu bewertenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die Auswertung vornehmen zu können. Das Prüfungsergebnis habe erst am 11. März 1970 abends festgestanden.

Beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatte die Klage keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil begründet seine Entscheidung unter Hinweis auf die Urteile des Bundesarbeitsgerichts BAG AP Nr. 2 zu § 77 HGB und AP Nr. 1 zu § 6 ErziehungsbeihilfenAO u.a. mit der Erwägung, eine Prüfung bestehe im allgemeinen aus mehreren Verfahrensabschnitten, die insgesamt abgeschlossen sein müßten, nämlich: Zulassung zur Prüfung, Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfling, Bewertungsverfahren durch den Prüfungsausschuß und Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Erst zu letzterem Zeitpunkt könne man von einem "Bestehen" der Prüfung reden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht für den Fall der Wiederholungsprüfung aus § 14 Abs. 3 BBiG. Zwar heiße es dort, daß sich das Berufsausbildungsverhältnis "bis" zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängere. Es sei aber verfehlt, im Wege der strengen Wortinterpretation anzunehmen, in diesem Sonderfall ende das Ausbildungsverhältnis mit dem Beginn der Prüfung und nicht mit ihrem Abschluß. Auch im Falle der Wiederholungsprüfung entscheide erst der Ausgang des Prüfungsverfahrens über den Erfolg der verlängerten Ausbildungszeit. Gegen die Auffassung des Klägers spreche auch die Vorschrift des § 17 BBiG. Für den Entschluß, das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übergehen zu lassen, sei für beide Parteien



nicht unerheblich, ob die Beschäftigung als Geselle erfolge oder als Arbeitnehmer ohne Abschlußprüfung. Schließlich scheide auch ein Anspruch des Klägers wegen verspäteter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aus. Einmal liege nach der erstinstanzlichen Beweisaufnahme keine schuldhafte Verzögerung beim Abschluß der Prüfung vor. Zum anderen kämen allenfalls Schadenersatzansprüche des Prüflings gegen die zuständige Handwerkskammer in Betracht.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Senat stimmt in allen entscheidungserheblichen Punkten den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu. Der Klageanspruch auf Zahlung des tariflichen Gesellenlohnes wäre nur gerechtfertigt, wenn der Kläger bereits vom Tage der Prüfung an Geselle gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

1. Maßgebende Rechtsvorschrift ist § 14 BBiG in Verbindung mit den Vorschriften der bereinigten Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Oldenburg vom 5. März 1970. Da die Parteien nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes auf Grund des § 14 Abs. 3 aaO den Lehrvertrag verlängert haben, kommt hier eine Anwendung bisheriger vertraglicher Vorschriften gemäß der Übergangsbestimmung des § 111 Abs. 3 aaO nicht mehr in Betracht. Maßgebend ist vielmehr § 14 aaO. Anders ist die Rechtslage noch hinsichtlich der bisherigen Prüfungsordnung, die nach § 108 Abs. 1 aaO fortgilt.

2. Eine Legaldefinition des Begriffs des "Bestehens" der Abschlußprüfung enthält § 14 des Gesetzes nicht. Auch der Ausschlußbericht des Ausschusses für Arbeit (BT-Drucksache V/4260 S. 10) behandelt diese Frage nicht.



§ 14 Abs. 3 aaO spricht zwar von einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses "bis" zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Eine Wortinterpretation dieser Vorschrift in dem Sinne, daß das Ausbildungsverhältnis etwa schon mit Beginn der Wiederholungsprüfung endet, ist aber in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil abzulehnen. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 stehen in einem inneren Zusammenhang. Es ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, daß das Berufsausbildungsverhältnis bei erstmaliger Ablegung der Prüfung mit dem Bestehen enden soll, bei einer Wiederholungsprüfung aber schon mit dem Beginn. Bei längerer Dauer der Wiederholungsprüfung würde der Prüfling während dieses Zeitraums in keinem Rechtsverhältnis zum Ausbildenden mehr stehen. Die Vorschrift des § 17 aaO über die Weiterarbeit könnte noch nicht zum Zuge kommen weil noch gar nicht feststände, ob der Prüfling die Beschäftigung nun als Geselle oder als Hilfskraft fortsetzt und andererseits die Entscheidung der Parteien über die Fortsetzung ihrer Vertragsbeziehungen mit vom Ergebnis der Wiederholungsprüfung abhängen kann.

3. Läßt sich demnach aus § 14 BBiG selbst nicht entnehmen, wann die Prüfung als bestanden anzusehen ist, so hat sich entgegen der Auffassung der Revision gegenüber dem früheren Rechtszustand keine Änderung ergeben. Es kann daher durchaus auf die beiden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 2 zu § 77 HGB und AP Nr. 1 zu § 6 ErziehungsbeihilfenAO zurückgegriffen werden, denen sich der Senat anschließt. Danach ist die Prüfung nicht bereits mit dem Erbringen der Prüfungsleistungen bestanden, sondern erst mit deren positiver Bewertung durch den Prüfungsausschuß und der Verlautbarung des Prüfungsergebnisses. Soweit wie hier noch am letzten Tag der Prüfung schriftliche Leistungen erbracht werden, bedarf es zunächst deren Durchsicht und Bewertung, bevor über das Bestehen der Prüfung entschieden werden kann (vgl. auch Hoffmann, Betrieb 1970, 780).



4. Die Richtigkeit der vom angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung ergibt sich auch unmittelbar aus der Gesellenprüfungsordnung selbst. § 13 Abs. 1 aaO bestimmt ausdrücklich, daß die Gesellenprüfung mit der Zulassung beginnt und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet.

5. Nach § 24 Abs. 1 der Gesellenprüfungsordnung muß der Vorsitzende dem Prüfling unverzüglich - nach Möglichkeit am letzten Prüfungstag - das Prüfungsergebnis bekanntgeben. Der Senat braucht nicht die Frage zu entscheiden, ob etwa im vorliegenden Fall die Bekanntgabe nicht mehr "unverzüglich" erfolgte. Denn nachteilige Rechtsfolgen für die Beklagte würden sich daraus nicht ergeben. Sie hatte keinen Einfluß auf das Prüfungsverfahren und den Prüfungsausschuß (§ 34 HandwO). Ihre Rechtsbeziehungen zur Handwerkskammer beruhten lediglich auf der gesetzlichen Pflichtzugehörigkeit (§ 90 HandwO). Eine Rechtsgrundlage für Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte ist nicht ersichtlich.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

BR Bichler ist
erkrankt und
ortsabwesend

Dr. Schröder

Dr. K. Wolf

E. Schleinkofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

